

Kapitel

Der Kunst der Pfeitzugkunst:

Schützen-Gilde.

§ 1.

Der Verein hat den Zweck, Bürger- und
Jugendvereine zu fördern unter allen Umständen eine auf
gegenseitiger Hilfe beruhende Verbindung herzustellen
und deren in der Abhaltung patriotischer und volkstüm-
licher Feste zu wirken.

§ 2.

Zur Aufnahme in den Verein ist jeder Ein-
wohner des Ortes Sinsteden berechtigt,
wobei das 18. Lebensjahr zuvorkommt und in
dem Kreis eine vollständige, ungeschlossene Gewehr-
Alle Einwohner, ohne Unterschied des Standes und orts-
verhältnisse zu wählen, sollen aus dem Tausch
des Vereins freitigen Anteil zu zahlen berechtigt
und Pflichten sein.

§ 3.

Von päpstlichen Witzliedern des Vereins sind
und ihrer Wille im Vorstand gewählt, wofür die
Lehrer des Vereins verantwortlich sind und diese
nach jeder Richtung hin zu vertreten hat. Dasselbe
besteht und überträgt die Verantwortung und
abzuschließen über und für die päpstlichen

Geprüftes Del Kavain.

Der Vorstand besteht aus:

- 1 Präsitenten als Vorsitzenden,
- 1 Vice-Präsidenten (Wahlortstar),
- 1 Schriftführer
- 1. Wahlortstar mit
- 3 Laien;

Sovon werden von sämtlichen Mitgliedern
des Kavain gewählt 1 Oberst und 5 Offiziere.
Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Der
erste Jahr sein aus: der stellvertretende Vor-
sitzende, der stellvertretende Schriftführer und ein
Laien, - im zweiten Jahr der Schriftführer und
ein Laien, - im dritten Jahr der Präsident mit
ein Laien. In billigen Vorstandmitgliedern
können wieder gewählt werden.

§ 4.

Die General- und Vorstandersammlungen
werden abwechselnd in den drei verschiedenen Wirt-
schaften abgehalten, insofern diese diese Mit-
glieder des Kavain werden. Alle Kavainlokale
sind die Gastwirtschaft von Vinard Trippes
bestimmt.

§ 5.

Einmal im Monate fällt der gesamte Vorstand eine Ver-
sammlung ab, um über die Angelegenheiten des Kavain, über zu
leistende Leistungen und Ausgaben, sowie über zu treffende Anordnungen
zu beraten und zu beschließen. Hierzu müssen mindestens 2/3 der
Vorstandmitglieder anwesend sein. Nach einem ausführlichen
Hinmannersicht, bei Hinmannersicht der Vorsitzende.
Jedem Mitgliede steht es frei, den Vorstandspitzungen beizuge-
hören.

Im Monat Januar jeden Jahres findet im Havriid. lokale eine Generalversammlung statt, in der die Hauszahl der anwesenden Mitglieder vorzuzuzählen. In dieser Versammlung wird ein paar Tage vorher über die Ein- und Ausgaben des Havriid in dem vorstehenden Jahr, ferner Prüfung der Rechnungen und Festsetzung der Höhe der zu zahlenden Beiträge für das kommende Jahr. Außerdem finden in dem Monat April, Juli und Oktober Havriidversammlungen statt, welche jedes Mitglied besuchen muß.

Jedes Mitglied muß ein Eintrittsgeld von einem Mark und 50 Pf., außerdem einen monatlichen Beitrag von 10 Pf. und ist verpflichtet, den selben Beitrag sofort beim Eintritt, den monatlichen in dem selben Betrag auch jeden Monat zu zahlen. Sollten zu zahlen. Es steht aber jedem frei, den monatlichen Beitrag für längere Zeit vorwärts zu entrichten.

Urspr.
 Inhalt
 Nr. 30.
 R. 1906

Personen im Havriid sind in dem Havriid nur dann schriftlich oder mündlich beim Hauptmann anzubringen, welche in der nächsten Versammlung über die Aufnahme des Antragstellers durch Himmelsanrufung entschieden.

Jedem Havriidmitgliede bleibt es freigelegt, mit dem Havriid auszutreten, jedoch muß dieses entweder schriftlich oder persönlich beim Hauptmann geschehen; ansonstenfalls das Mitglied zur Zahlung der Beiträge verpflichtet bleibt.

§ 10.

Änderung, also nicht in der Sache der Sache
verfügende Personen, können in der Sache
verfügenommen werden, wenn sie die in § 2
genannten Eigenschaften besitzen, jedoch
sollen solche nicht in der Sache der Sache
verfügen dürfen und bei der Sache der Sache
Hinterblassenschaft sein, wenn sie außerfall der
Gemeinde Kommerzienrat sind, über die
Sache der Sache der Sache der Sache
eingetragen werden der Sache der Sache.

§ 11.

Der Vorstand ist verpflichtet in jedem
einzelnen Falle der Sache der Sache schriftlich
Ausgabe von der Sache der Sache der Sache
der Sache der Sache der Sache der Sache
zur Sache der Sache der Sache der Sache
der Sache der Sache der Sache der Sache
der Sache der Sache der Sache der Sache.

§ 12.

Für die einzelnen nach der Sache der Sache
Mittel zu beschaffen die Sache der Sache
bestimmungen der Sache der Sache der Sache
sollen solche Sache der Sache der Sache
sachen zeitig zur Sache der Sache der Sache
der Sache der Sache der Sache der Sache.

§ 13.

Alle Mitglieder der Sache der Sache sind ohne
ausdrückliche schriftliche Zustimmung verbunden,
an der Sache der Sache der Sache der Sache
sachen. Die Sache der Sache der Sache der Sache
Sache der Sache der Sache der Sache der Sache.

an die festgesetzte Stelle, durch Aufstellung an der
Leisung, wenn ein Mitglied begraben wird.
Der gegen § 13 fest, hat ja Personal so fest zu zahlen. Dieser
Leistung kann er sich durch ein Familienmitglied
verpflichten lassen.

§ 14.

Verpflichtung des pöblichen Hauptes, Rufe und Ordnung,
welche jeder die Einrichtungen eines festem Mitglieds nicht
anstellen sollen, folgendes gegen die Anordnungen
des Hauptes und der vereinsten Offiziere, sind pflichtlos,
welche kein Mitglied das Verbot außer diese lassen darf.
Wenn man bei den für vorstehenden guten Geist nicht
zu erwarten ist, daß er zu der Verneinung dieser
pflichten kommt, so werden die nachfolgenden Leistungen
falls bestimmt, in welchem dem Hauptes die
Befugnis besteht, die Mitgliedschaft mit dem Verbot
zu befehlen:

- a) Bei offener Ungehorsamkeit und Mißachtung
gegen den Vorstand oder die Offiziere in
Ausübung pflichtmäßiger Anordnungen.
b) Bei öffentlichen, grober Schandigung während
des Festes gegen irgend einen Offizier oder dessen
c) Bei wiederholter Trunkauszeit und der
in derselben begangenen Exzessen.

§ 15.

Sie zu folgenden Festen sind:

1. Herbstfest im neuen Reichsland mit König.
2. Hiftlingsfest am 1. Sonntag im Juli.
3. Die allgemeinen drei Besamungen: Herbst
Sonntag im August, und der darauffolgende Sonntag
und Dienstag.

§ 16.

Die öffentliche Sitzung der Schützen-Gesellschaft all-
jährlich gemäß Beschluss der Generalversammlung.
Das Programm ist der Ortspolizei-Laförda zur Kenntnis-
gung vorzulegen.

§ 17.

Der Vorsitzende wird von dem Vorstand, dem
versammelten Wollen alle polizei vorgestalt mit dem
dem versammelten Corps im Vereinigen nachher
begleitet. Auf dem Festball wird es sein der von
ihm gewählten Königin nach mit besonderer Ehren-
gängen imgeben.

§ 18.

Dem Vorstand steht das Recht zu, Gemeindeglieder
gegen Einführung der monatlichen Beiträge, sowie der
festgesetzten Eintrittsgeld in der Vereinigung auszusprechen.

§ 19.

Die Mitgliedschaft der Vereinigung kann nur erfolgen
wenn wenigstens drei Viertel der Mitglieder dafür
stimmen.

§ 20.

Wer mit dem Verein beigetreten ist und wieder
Mitglied werden will, hat ein Eintrittsgeld
von 2 Mark zu zahlen.

§ 21.

Abänderungen und Zusätze zu diesem Statut
sind gemäß Beschluss der Generalversammlung
vorher beschaffen und bekräftigt der Mitgliedschaft
an der Ortspolizei-Laförda binnen drei Tagen.

§ 22.

Sagenerstigele Statut soll zur Aufrechterhaltung
der Schützengilden Beförderung vorgelagert werden.

Sinstdedeu, den 1. Juli 1899.

Ihr verehrteste Vorstand:

Christian Heumann

Anton Malzkorn

Wilhelm Lucht

Joseph Giffeler

W. Brand



Gepfuh!

Gleichzeitig wird demnach eingewiesen, daß jede
Wanderung der Statuten oder der Anordnungen
binnen 3 Tagen nachdem sie eingetruken ist, der
Ortskollektive für Ratifikation eingewiesen
werden muß. (1. 5. 2. des Statutes vom 11. März 1850.)

Ein Exemplar dieser Statuten nebst Mitteilungen
daran ist zu versenden.

Rommerskirchen, den 26. Juli 1899.

In höflicher Rücksichtung

zu Sinstdedeu:

Alten



Quelle:
Archiv im Rhein-Kreis Neuss,
Signatur RO 01 Nr. 1574



zusammengestellt vom
Geschichtskreis Rommerskirchen
http://wiki-de.genealogy.net/Geschichtskreis_Rommerskirchen